



Bern, 30.04.2017 / 19.9.2018

No. 071-16.1 GE

Zirkular

R-30

# Inkrafttreten des multilateralen Freihandelsabkommens EFTA-Georgien auf den 1. Mai 2018; update hinsichtlich diagonaler Kumulation

## 1 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird Georgiens Status als präferenzberechtigtes Entwicklungsland aufgehoben. Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des Freihandelsabkommens werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif Tares angepasst.

## 2 Ursprungsbestimmungen

Es sind die Ursprungsregeln des regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) anwendbar.

### 2.1 Prinzip

#### 2.1.1 Multilaterales Freihandelsabkommen EFTA-Georgien

##### Territorialer Anwendungsbereich:

- EFTA-Länder
- Georgien

##### Geltungsbereich:

Dieses EFTA-Abkommen deckt das komplette Warenspektrum ab. Es bestehen somit keine zusätzlichen bilateralen Landwirtschaftsabkommen wie bei den anderen EFTA-Abkommen.

### 2.2 Ursprungs- und Listenregeln

Es gelten die Ursprungs- und Listenregeln des PEM-Übereinkommens, welche denjenigen des Euro-Med Ursprungsprotokolls entsprechen.

### 2.3 Ursprungskumulation

Dieses Freihandelsabkommen sieht die Anwendung der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens vor. Da Georgien der Pan-Europa-Mittelmeer-Konvention (PEM-Konvention) beigetreten ist, ist auch die diagonale Kumulation mit gemeinsamen Freihandelspartnern innerhalb des Euro-Med-Systems grundsätzlich möglich. Derzeit fehlen aber teilweise noch die rechtlichen Grundlagen dazu, so dass meist nur die bilaterale Kumulation EFTA-Georgien möglich ist.

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2018 ist jedoch bereits die diagonale Kumulation EFTA-Georgien-EU möglich (inkl. Basisagrарprodukte und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse).

Weitere Änderungen hinsichtlich der Kumulationsmöglichkeiten werden per Zirkular veröffentlicht. Es kann ein [News-Service](#) abonniert werden.

## 2.4 Drawback

Die Drawbackbestimmungen sind anzuwenden.

## 2.5 Ursprungsnachweise

Gültige Ursprungsnachweise sind die Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR. 1 bzw. EUR-MED für Sendungen jeden Wertes und die Ursprungserklärung auf der Rechnung bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED für Sendungen mit Ursprungswaren, deren Gesamtwert Fr. 10'300.- nicht überschreitet. Erläuterungen zur Ausstellung der Ursprungsnachweise EUR-MED können der [Wegleitung](#) zu den Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen und dem [Merkblatt](#) Ursprungsnachweise entnommen werden.

### 2.5.1 Wortlaut der Ursprungserklärung

Es ist der im PEM-Übereinkommen vorgesehene Wortlaut zu verwenden.

## 2.6 Ermächtigte Ausführer der Schweiz

Die bestehenden Bewilligungen erstrecken sich auch auf dieses Abkommen.

## 2.7 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware<sup>1</sup> abhängig, so sind die Bestimmungen der [Artikel 50–54](#) der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung bei der Oberzolldirektion hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen steht die Sektion Zolltarif und Wirtschaftsnahmen gerne zur Verfügung (Tel. +41 58 462 65 73).

## 3 Zollabbau

Die Vertragsstaaten senken ihre Zölle und Abgaben für Industrieerzeugnisse mit Inkrafttreten des Abkommens in einem Schritt. Ausnahmen gelten für verschiedene Agrarerzeugnisse sowie Fisch und Meeresprodukte.

Der Zollabbau im Detail:

- [Geltungsbereich des vollständigen Zollabbaus \(Anhang I\)](#)
- [Zollabbau auf Agrarerzeugnissen \(Anhang VII\)](#)

## 4 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im Durchgangsverkehr oder in Georgien oder der Schweiz in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziellen Veranlagung gelangen. Zu diesem Zweck ist innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte WVB EUR.1 (oder gegebenenfalls eine WVB EUR-MED, siehe dazu Punkt 2.5) sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Siehe „Zollerleichterungen“, Ziffer 3, der [Bemerkungen zum Zolltarif](#)

## 5 Dokumente

Das vollständige Abkommen EFTA-Georgien ist auf der [Homepage der EFTA](#) in englischer Sprache aufgeschaltet.

Ab Inkrafttreten können die üblichen Dokumente auch im Dokument [R.30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung"](#) abgerufen werden.

Die weitere Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst.